



## ***STATUTEN des AMC Andelfingen und Umgebung***

gegründet 1913

Art. 1

### **Name, Sitz und Zweck**

Unter dem Namen Auto- und Motoclub Andelfingen und Umgebung (AMCA) besteht im Sinn von Art. 60 des ZGB mit Sitz in Andelfingen eine Vereinigung von Motorradfahrern und Automobilisten, sowie Freunden und Gönnern des Motorsports. Im Nachstehenden wird diese Vereinigung Sektion genannt. Die Dauer dieser Vereinigung ist unbestimmt.

Art. 2

### **Zugehörigkeit**

Zwecks Erreichung von wirtschaftlichen und sportlichen Vorteilen ist die Sektion dem Schweizerischen Auto- und Motorradfahrerverband (SAM) angeschlossen und untersteht und anerkennt dessen Statuten und gefassten Beschlüsse. Die Sektionsmitglieder kommen sofort in den Genuss aller Vergünstigungen welche dieser Verband seinen Mitgliedern bietet.

Art. 3

### **Zweck und Zusammensetzung**

Die Sektion ist politisch und konfessionell streng neutral und bezweckt

- a) den Zusammenschluss von Automobilisten und Motorradfahrern aller Gattungen zur Wahrung der gemeinsamen Interessen
- b) die Förderung des Motorfahrerwesens zu beruflichen und sportlichen Zwecken, einerseits durch Eintreten für den freien motorisierten Strassenverkehr, Abwehr ungerechtfertigter Verbote sowie fiskalischer Belastungen; andererseits durch Respektierung der strassenpolizeilichen Vorschriften.
- c) die Bekämpfung aller Auswüchse des motorisierten Strassenverkehrs
- d) die Beschaffung von Vergünstigungen, Durchführung von Wettbewerben, sowie die Pflege der kameradschaftlichen Geselligkeit unter den Mitgliedern.

## Art. 4

### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus

- a) Sektionsmitgliedern (im SAM)
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) SAM-Veteranen
- e) Clubmitgliedern (im AMCA, ohne SAM)

- Als Sektionsmitglied kann jeder aufgenommen werden der über einen guten Leumund verfügt und für die Hochhaltung der Interessen des AMCA Gewähr bietet. Bewerber um die Sektionsmitgliedschaft haben eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Über eine Aufnahme entscheidet der Sektionsvorstand unter Weiterleitung zur definitiven Bestätigung an die nächste Vereinsversammlung. Eine Beitrittserklärung kann ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden.

- Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstands ernannt werden: Mitglieder die sich um die Sektion besonders verdient gemacht haben oder der Sektion 25 Jahre ununterbrochen angehören. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie Sektionsmitglieder, haben jedoch keine Verpflichtungen, auch nicht finanzieller Natur. Die Ernennung kann nur an einer Generalversammlung erfolgen und benötigt Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder erhalten von Seiten des SAM keine Vergünstigungen; für diese muss der Jahresbeitrag sowie das Abonnement für das Verbandsorgan trotzdem entrichtet werden.

- Zu SAM-Veteranen werden Sektionsmitglieder ernannt, welche dem Verband ununterbrochen während 25 Jahren angehört haben. Diese erhalten gratis das spezielle Veteranenabzeichen. Veteranen mit einer Zugehörigkeit von 45 Jahren werden zu SAM-Ehrenveteranen ernannt. Ehrenveteranen sind vom Verbandsbeitrag befreit und erhalten das Ehrenveteranen-Abzeichen gratis. SAM-Veteranen und Ehrenveteranen haben für das Abonnement des Verbandsorgans auch weiterhin selber aufzukommen.

- Als Freimitglied kann eine Generalversammlung auf Antrag des Vorstands ernennen: Mitglieder welche der Sektion mindestens 20 Jahre lang ununterbrochen angehören.

- Als Clubmitglied können in die Sektion aufgenommen werden: Freunde und Gönner der Sektion, auch juristische Personen, welche die Sektion in irgend einer Form unterstützen. Diese sind stimm- und wahlberechtigt. Die Anzahl der Clubmitglieder darf die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl des AMCA nicht übersteigen.

## Art. 5

### **Austritte, Streichung, Ausschluss**

Die Mitgliedschaft als Sektionsmitglied erlischt

- a) durch Austritt
- b) durch Streichung
- c) durch Ausschluss

- Jedes Austrittsgesuch ist schriftlich einzureichen und muss bis am 15. Dezember des laufenden Jahres im Besitz des Vorstands sein.

- Eine Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung den finanziellen Verpflichtungen des laufenden Jahres nicht nachgekommen ist. Diese Verpflichtung bleibt aber doch bestehen auch wenn diese rechtlich erhoben werden muss.

- Der Ausschluss aus der Sektion kann erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lässt, die Interessen der Sektion schädigt oder die Statuten grob verletzt. Ein Ausschluss aus dem AMCA kann nur von einer Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Die Namen der ausgeschlossenen Mitglieder können bei Vergehen schwerer Art im offiziellen Verbandsorgan bekannt gegeben werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an den SAM-Zentralvorstand zu. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Zentralvorstandes in eine andere Sektion aufgenommen werden.

Ausgeschlossene, gestrichene und austretende Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Sektionsvermögen und jeglichen Anspruch auf die Leistungen des SAM.

## Art. 6

### **Organe der Sektion**

Die Sektion besitzt folgende Organe:

- a) Generalversammlung
- b) Sektions- oder Vereinsversammlung
- c) Vorstand
- d) Revisoren

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz und hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Appell und Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Mutationen (Aufnahme, Austritte, Streichungen, Ausschlüsse)
4. Bericht des Vorstandes
5. Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Revisoren

6. Wahlen:
  - a) des Präsidenten
  - b) des Vizepräsidenten
  - c) des Kassiers
  - d) der übrigen Mitglieder des Vorstands
  - e) der Revisoren
7. Ehrungen und Auszeichnungen
8. Anträge des Vorstands und der Mitglieder
9. Statutenrevision
10. Bestimmung des Sektionslokals
11. Verschiedenes

Die Generalversammlung findet alljährlich im Januar statt. Die Einladung zur Generalversammlung muss mind. 10 Tage vor der Abhaltung in der offiziellen SAM-Zeitung und / oder durch persönliche schriftliche Einladung erfolgen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung müssen im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreichen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Auf Verlangen von mind. sechs Mitgliedern muss eine Abstimmung schriftlich und geheim durchgeführt werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Anordnung des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder einberufen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Anträge aus der Mitgliedschaft sind spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung, schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Mitglieder, welche den Versammlungen nicht beiwohnen, haben sich den gefassten Beschlüssen zu unterziehen. Allfällige Statutenänderungen sind den nicht anwesenden Mitgliedern mitzuteilen.

Sektions- oder Vereinsversammlungen werden vom Vorstand je nach Bedarf einberufen und müssen in der offiziellen SAM-Zeitung rechtzeitig bekanntgegeben werden. Jede statuarisch einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet das absolute Mehr.

Art. 7

### **Vorstand und Revisoren**

Zur Besorgung aller Sektionsgeschäfte wählt die Generalversammlung einen Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Dieser Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident (evtl. auch Sportpräsident), Aktuar, Kassier und Beisitzer.

- Der Präsident leitet die Sitzungen und Versammlungen und vertritt die Sektion nach innen und aussen. Der Präsident ruft so oft es die Sektionsgeschäfte erfordern die Sitzungen ein, und es liegt in seinem Ermessen, die Korrespondenz selber zu führen. Er hat das Recht, jederzeit vom Stand der Kasse und der Kassenführung Einsicht zu nehmen.

- Der Vizepräsident (evtl. auch Sportpräsident) vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle in allen Funktionen. Dieser leitet die sportlichen Angelegenheiten und ist für die Ausarbeitung und Durchführung eines Jahresprogrammes besorgt. Zur Unterstützung des Sportpräsidenten können von der Generalversammlung noch weitere Sportkommissionsmitglieder gewählt werden.
- Der Aktuar führt die Protokolle über die Sitzungen und Versammlungen und kann auf Anordnung des Präsidenten auch mit der Führung der Korrespondenz beauftragt werden.
- Der Kassier besorgt alle Kassengeschäfte der Sektion und haftet persönlich für die Gelder während des laufenden Rechnungsjahres. Der Kassier ist verpflichtet, auf Ende des Vereinsjahres einen Kassabericht mit den nötigen Belegen vorzulegen. Grössere Beträge sind zinstragend auf der Bank anzulegen.
- Der (oder die) Beisitzer unterstützt die anderen Vorstandsmitglieder und verwaltet unter Umständen das gesamte Sektionsmaterial. Der Beisitzer kann auch mit der Berichterstattung beauftragt werden, sofern diese Funktion nicht von einem anderen Vereinsmitglied übernommen wird.
- Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, jederzeit vom Stand der Kasse und der Kassenführung Einsicht zu nehmen. Ihnen steht auch das Recht zu, in die Protokolle sowie die gesamte Sektionskorrespondenz Einsicht zu nehmen. Die Revisoren haben alle Jahre vorgängig der Generalversammlung die Jahresrechnung zu überprüfen und zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten. Anträge der Revisoren müssen vor Abhaltung der Generalversammlung auch dem Präsidenten unterbreitet werden.

Jede rechtsgültig einberufene Sitzung ist beschlussfähig, sofern mind. drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 8

### **Finanzen**

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Die Einnahmen der Sektion setzen sich zusammen aus:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder,
- b) Nettoertrag aus sportlichen und geselligen Anlässen,
- c) eventuellen Schenkungen,
- d) eventuellen Bussen,
- e) Zinserträge

Die Höhe der Jahresbeiträge sowie eine allfällige Ein- oder Austrittsgebühr werden jeweils von der Generalversammlung festgelegt. Das Datum über die Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie der Erhebungsweise desselben werden von der Generalversammlung bestimmt. Der Vorstand ist beitragsfrei.

Der Vorstand verfügt über einen ausserordentlichen Kredit von Fr. 5'000.-- für das laufende Vereinsjahr.

Art. 9

### **Wahlen**

Alle zwei Jahre werden die Vorstandsmitglieder anlässlich der Generalversammlung neu gewählt. Die Wahl des Präsidenten und des Kassiers sind einzeln vorzunehmen; die übrigen Vorstandsmitglieder können, sofern keine Doppelvorschläge vorliegen, in globo gewählt werden. Die Revisoren sind alle Jahre neu zu wählen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Alle Wahlen erfolgen, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung vorliegt, mit offenem Handmehr. Dabei entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Nicht anwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn von diesen eine schriftliche Zustimmung dazu vorliegt. Jedes Mitglied ist verpflichtet für eine Amtsdauer eine Wahl in den Vorstand anzunehmen.

Rücktritte aus dem Vorstand sind vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten, bzw. den Vizepräsidenten einzureichen.

Art. 10

### **Bussen**

Es liegt im Ermessen der Generalversammlung, für gewisse unentschuldigte Absenzen Bussen einzuführen und deren Höhe festzusetzen.

Art. 11

### **Delegierte**

Die Sektion hat das Recht, die in den Statuten des SAM festgesetzte Zahl von Delegierten zu entsenden. Diese erhalten die entstandenen Kosten gegen Vorweisung von Belegen zurückerstattet. Für Übernachten wird ein Zuschlag von Fall zu Fall gewährt.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Delegation zu bestimmen und abzuordnen.

Art. 12

### **Statutenrevision**

Eine Revision dieser Statuten kann nur durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung durchgeführt werden. Der Antrag auf Statutenänderung muss mind. 15 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten oder Vizepräsidenten eingereicht werden.

Art. 13

### **Das offizielle Organ**

Als obligatorisches Sektionsorgan gilt das jeweilige Verbandsorgan des SAM. Dieses wird den Mitgliedern per Post zugestellt.

Art. 14

### **Streitigkeiten unter den Mitgliedern**

Streitigkeiten unter den Mitgliedern, die vom Vorstand nicht geschlichtet werden können, sind einem zu bestellenden Schiedsgericht von drei Personen zu unterbreiten. Streitigkeiten unter SAM-Sektionen oder zwischen einer Sektion und Verbandsfunktionär sind dem Zentralvorstand zu unterbreiten. Verläuft diese Vermittlung resultatlos, ist unter Beachtung von Art. 28 der Verbandsstatuten das SAM-Schiedsgericht anzurufen.

Art. 15

### **Schlussbestimmungen**

Die Auflösung des AMCA kann nur an einer Generalversammlung erfolgen. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder durch Einschreibebrief einzuladen. Eine Auflösung benötigt in einer schriftlichen geheimen Abstimmung die Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Findet eine Auflösung statt, so ist das vorhandene Sektionsvermögen sowie das vorliegende Inventar bei einer zuständigen Stelle so lange zu deponieren, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel konstituiert. Findet das nicht innert der kommenden fünf Jahre statt, verfällt das vorhandene Vermögen an das Paraplegikerzentrum Nottwil. Das Inventar wird dem SAM zur Verfügung gestellt.

Für die von der Sektion rechtsgültig eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Sektionsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Mit Bezahlung des Jahresbeitrags verpflichtet sich jedes Mitglied, den vorstehenden Statuten, Beschlüssen und Anordnungen der Sektionsorgane pünktlich nachzukommen.

Diese Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Statuten.

Andelfingen, den 18. Januar 2008

Auto- und Motoclub Andelfingen und Umgebung

Der Präsident: Simon Steinmann

Der Aktuar: Erich Cizmek